

Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Nassau
vom 01.03.2023

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. **§ 4** der Hauptsatzung der Stadt Nassau vom 23.12.2019 erhält folgende Fassung:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates;
 2. die Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat im Einzelfall zuweist;
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von mehr als 15.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 4. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Gemeinde (Verkaufswert) maßgebend.
 5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 6. die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Baugesetzbuch;

7. Entscheidungen über Bauvorhaben, zu denen Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen nach § 31 Baugesetzbuch zu erteilen sind.
8. Erteilung des Einvernehmens bei Neubauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 Baugesetzbuch.

Die Entscheidungen unter Ziffer 3 bis 7 sind abschließend. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses muss im Einzelfall die Entscheidung über ein Vorhaben dem Stadtrat zurück übertragen werden. Der Stadtbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die abschließend getroffenen Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses. Hierfür ausreichend ist auch die rechtzeitige Vorlage der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

(3) Dem Planungs- u. Bauausschuss wird die abschließende Entscheidung über

1. die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben in Gebieten, für die die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wenn Planreife vorliegt und das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht - Vorhaben im Sinne des § 33 Baugesetzbuch übertragen,
2. die Erteilung des Einvernehmens bei An- und Umbauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage -§ 34 Baugesetzbuch- übertragen,
3. die Erteilung des Einvernehmens über Bauen im Außenbereich -§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch- übertragen und
4. einzelne Bauvorhaben übertragen, zu denen Stellungnahmen nach der Landesbauordnung abzugeben sind,

soweit sie nicht dem Hauptausschuss übertragen oder Grundzüge der Stadtplanung berührt sind.

Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses muss im Einzelfall die Entscheidung über ein Vorhaben dem Stadtrat zurück übertragen werden. Der Stadtbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die abschließend getroffenen Entscheidungen des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses. Hierfür ausreichend ist auch die rechtzeitige Vorlage der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses.

(4) Die sonstigen Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise haben nur beratende Funktion innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den §§ 110 ff. der Gemeindeordnung sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung kann der Stadtrat einem Ausschuss übertragene Zuständigkeiten entziehen, er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

2. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Nassau vom 23.12.2019 erhält folgende Fassung:

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den
Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten bei Prolongation und Umschuldung von bestehenden Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
4. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall;
5. Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall;
6. Erklärung zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Vorlage von Bauunterlagen nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen;
7. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Gemeinde (Verkaufswert) maßgebend.
8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €;
9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 4 und 5 der Hauptsatzung vom 23.12.2019 außer Kraft.

Stadt Nassau

Nassau, 01.03.2023

(S.)

Manuel Liguori

Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 01.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(S.)